

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu

Tagesordnungspunkt Nr. 3b)

Vorlage Nr. 14/2024

Sitzung der Verbandsversammlung

am 19. November 2024

-öffentlich-

AZ: 031.131

Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Zabergäu, 1. Fortschreibung

b) Einleitungsbeschluss zur 11. Änderung
- Windpark Pfaffenhofen

Beschlussantrag:

Die Einleitung der 10. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird wie in der Anlage dargestellt nach § 2 Abs. 1 i.V.m. mit § 1 BauGB beschlossen und das weitere Verfahren eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Homepage der Mitgliedsgemeinden mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

| | Anzahl | |
|---------------------|--------|--|
| Ja-Stimmen | | |
| Nein-Stimmen | | |
| Enthaltungen | | |

Windpark Pfaffenhofen

Die Gemeinde Pfaffenhofen hat mit Schreiben vom 30.09.2024 die Aufnahme der in der Anlage dargestellten Flächen für einen „Windpark Pfaffenhofen“ beantragt.

Die Flächen liegen außerhalb der vom Regionalverband Heilbronn-Franken festgesetzten Gebiete und sind somit über die Bauleitplanung festzulegen. Der Gemeindeverwaltungsverband möchte mit der Festsetzung der „Sonderfläche Wind“ die Privilegierung der geplanten Windkraftanlage sichern und so seiner Verpflichtung zur Realisierung und Nutzung von regenerativen Energiequellen nachkommen.

06.11.2024 / Stöhr-Klein

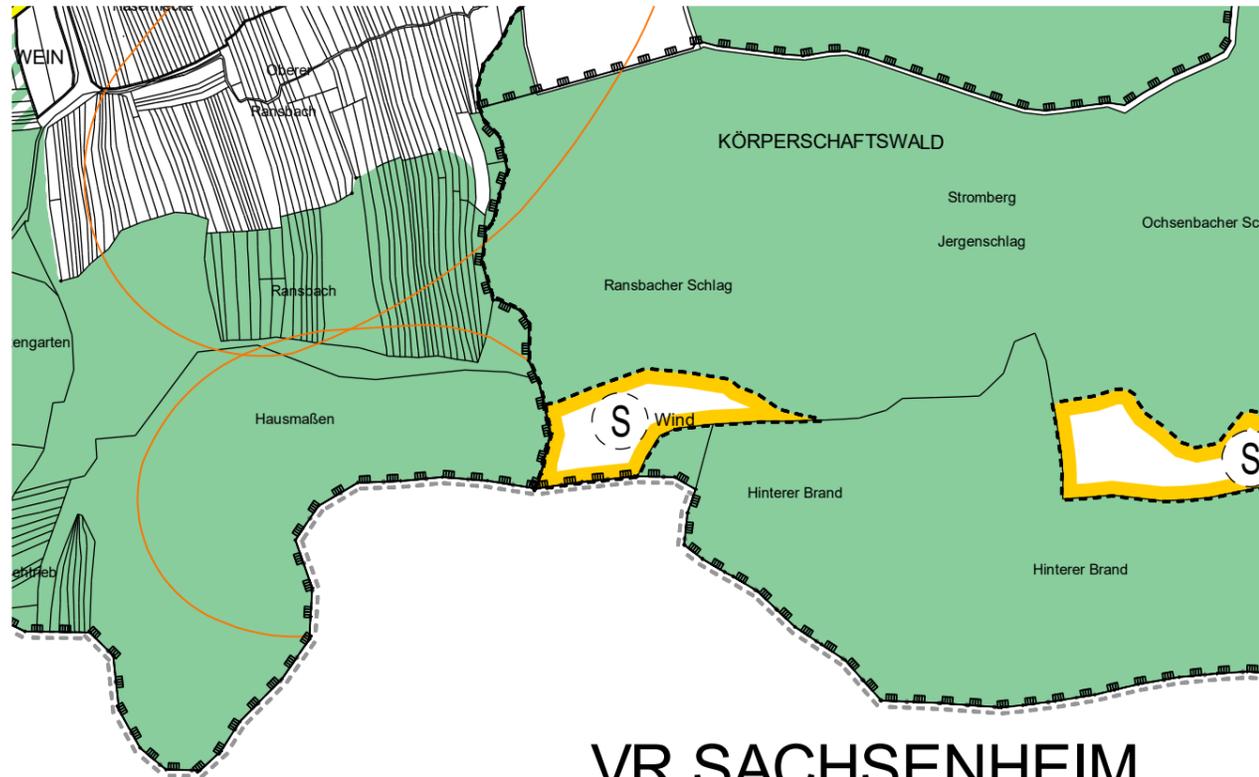
**Flächennutzungsplan
11. Änderung der 1. Fortschreibung
„Windpark Pfaffenhofen“ Teilfläche West**

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 5 und 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verfahrensablauf:

| | | | |
|---|-----------------|---------|------------|
| Einleitungsbeschluss | (§ 2 (1) BauGB) | am | 19.11.2024 |
| Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses | (§ 2(1) BauGB) | am | |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | (§ 3 (1) BauGB) | vom bis | |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | (§ 4 (1) BauGB) | vom bis | |
| Beschluss der Veröffentlichung im Internet bzw. der öffentlichen Auslegung | (§ 3 (2) BauGB) | am | |
| Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet bzw. der öffentlichen Auslegung | (§ 3 (2) BauGB) | am | |
| Veröffentlichung im Internet bzw. öffentliche Auslegung | (§ 3 (2) BauGB) | vom bis | |
| Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange | (§ 4 (2) BauGB) | vom bis | |
| Abschließender Beschluss über den Flächennutzungsplan | | am | |
| Genehmigungsantrag an das Landratsamt | (§ 6 (1) BauGB) | am | |
| Genehmigt durch das Landratsamt | (§ 6 (1) BauGB) | am | |
| Wirksamwerden des Flächennutzungsplans und Bekanntmachung der Genehmigung | (§ 6 (5) BauGB) | am | |



Maßstab 1:10.000

Zeichenerklärung:



Sonderbaufläche Windkraft, geplant (ca. 3,1 ha)



Abgrenzung Änderungsbereich

Verwaltungsraum Oberes Zabergäu

Flächennutzungsplan; 10. Änderung der 1. Fortschreibung

Ausgearbeitet von Käser Ingenieure,
im Auftrag des GVV Oberes Zabergäu,
Untergruppenbach, den 05.11.2024

Ausgefertigt: Güglingen, den

Matthias Käser

Ulrich Heckmann, **Verbandsvorsitzender**

Genehmigt gem. § 6 BauGB vom Landratsamt Heilbronn mit Erlass vom

Heilbronn, den

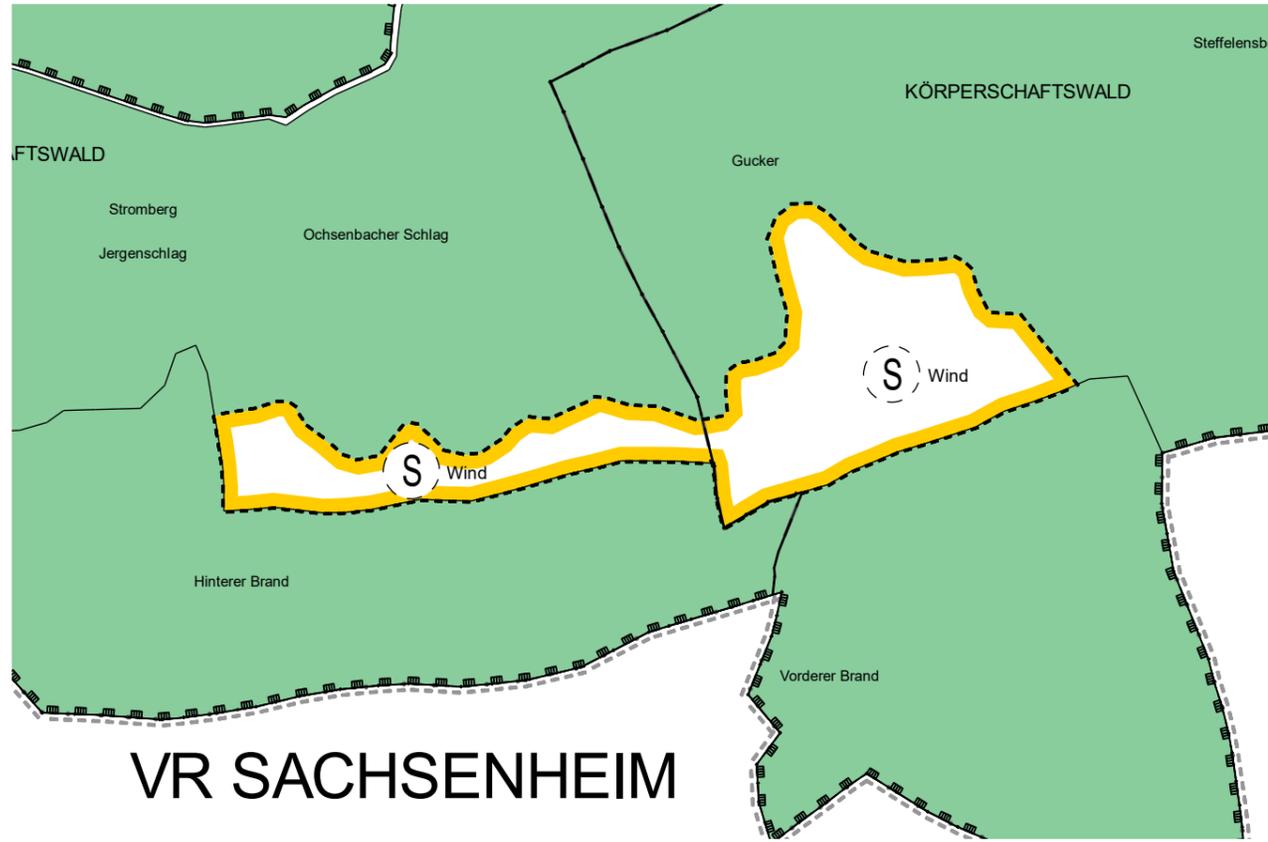
**Flächennutzungsplan
11. Änderung der 1. Fortschreibung
„Windpark Pfaffenhofen“ Teilfläche Ost**

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 5 und 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verfahrensablauf:

| | | | |
|---|-----------------|---------|------------|
| Einleitungsbeschluss | (§ 2 (1) BauGB) | am | 19.11.2024 |
| Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses | (§ 2(1) BauGB) | am | |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | (§ 3 (1) BauGB) | vom bis | |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | (§ 4 (1) BauGB) | vom bis | |
| Beschluss der Veröffentlichung im Internet bzw. der öffentlichen Auslegung | (§ 3 (2) BauGB) | am | |
| Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet bzw. der öffentlichen Auslegung | (§ 3 (2) BauGB) | am | |
| Veröffentlichung im Internet bzw. öffentliche Auslegung | (§ 3 (2) BauGB) | vom bis | |
| Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange | (§ 4 (2) BauGB) | vom bis | |
| Abschließender Beschluss über den Flächennutzungsplan | | am | |
| Genehmigungsantrag an das Landratsamt | (§ 6 (1) BauGB) | am | |
| Genehmigt durch das Landratsamt | (§ 6 (1) BauGB) | am | |
| Wirksamwerden des Flächennutzungsplans und Bekanntmachung der Genehmigung | (§ 6 (5) BauGB) | am | |



Maßstab 1:10.000

Zeichenerklärung:



Sonderbaufläche, Windkraft geplant (ca. 18,5 ha)



Abgrenzung Änderungsbereich

Verwaltungsraum Oberes Zabergäu

Flächennutzungsplan; 10. Änderung der 1. Fortschreibung

Ausgearbeitet von Käser Ingenieure,
im Auftrag des GVV Oberes Zabergäu,
Untergruppenbach, den 05.11.2024

Ausgefertigt: Güglingen, den

Matthias Käser

Ulrich Heckmann, **Verbandsvorsitzender**

Genehmigt gem. § 6 BauGB vom Landratsamt Heilbronn mit Erlass vom

Heilbronn, den



**Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Zabergäu**

Flächennutzungsplan

10. Änderung der 1. Fortschreibung

Erläuterungsbericht gem. § 5 (5) BauGB

„Windpark Pfaffenhofen“

VORENTWURF



Vermessung • Stadtplanung
Käser Ingenieure GmbH + Co. KG

Büro Untergruppenbach
Kirchstraße 5, 74199 Untergruppenbach
Tel.: 07131 / 58 23 0 - 0, Fax: - 26

info@kaeser-ingenieure.de
www.kaeser-ingenieure.de

Projektnummer: 3 2024 0655

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1:

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

- | | |
|---|----------|
| 1. Erfordernis der Planaufstellung | 3 |
| 2. Lage des Plangebietes | 4 |
| 3. Planerische Zielsetzung | 4 |
| 4. Planerische Vorgaben | 5 |

Teil 2:

| | |
|----------------------|----------|
| Umweltbericht | 6 |
|----------------------|----------|

| | |
|-------------------------|----------|
| Zeichenerklärung | 7 |
|-------------------------|----------|

Teil 1:

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

1. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Seit Inkrafttreten der aktuell gültigen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Oberes Zabergäu gab es neun Änderungen. Der Gemeinde Pfaffenhofen liegt nun eine Anfrage für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen auf dem Stromberg vor.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Um die baden-württembergischen Klimaschutzziele zu erreichen, muss der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter massiv steigen. Dabei hat die Windkraft mit der Photovoltaik das größte Ausbaupotential und verfügt über herausragende Möglichkeiten zur Treibhausgasminderung. Hierfür sollen mehr Flächen im Staatswald und auch im Körperschaftswald für den Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden. Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, wurde ein Mindest-Flächenziel für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Höhe von 2 Prozent der Landesfläche festgelegt.

Neben der großen Wasserkraft und großen Photovoltaikfreiflächenanlagen ist die Windenergie an Land („onshore“) unter den erneuerbaren Energien die kostengünstigste Technologie zur Bereitstellung von Strom. Außerdem liegen ihre Treibhausgasemissionen über den gesamten Produktlebenszyklus in einer Größenordnung von lediglich 11 Gramm je Kilowattstunde. Im Vergleich: Ein mit Erdgas betriebenes Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk stößt 400 Gramm, ein Steinkohlekraftwerk 870 Gramm und ein Braunkohlekraftwerk über 1.000 Gramm pro Kilowattstunde aus.

Der Ausbau der Windenergie bietet damit herausragende Möglichkeiten zur Minderung von Treibhausgas. Während des Betriebs erzeugen die Anlagen keinerlei Schadstoffemissionen wie zum Beispiel Staub, Stickoxide oder Schwefeldioxid. Binnen eines Jahres stellen sie die zu ihrer Herstellung benötigte Energie bereit (energetische Amortisationszeit). Sie haben einen moderaten Flächenbedarf und bieten in Form von Bürgerwindrädern zudem gute Möglichkeiten, die Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Energiewende teilhaben zu lassen.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Im Zuge der Umsetzung des KlimaG BW wird zudem der Regionalverband Heilbronn-Franken insgesamt 1,8% der Regionsfläche als Windkraftflächen festlegen (vgl. laufende Teilfortschreibung des Regionalplans 2020). Dies bedeutet jedoch auch, dass nach Erreichen des 1,8%-Ziels geplante Windkraftanlagen an allen sonstigen Standorten ihre Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verlieren und nur noch eine Privilegierung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB besitzen. Diese setzt u.a. eine Widerspruchsfreiheit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans voraus.

Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu hat zur Sicherung der vorhandenen Privilegierung daher eine Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet.

2. Lage des Plangebiets

Der Änderungsbereich setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen, welche beide am südlichen Rand des Gemeindegebiets von Pfaffenhofen, auf dem Stromberg liegen. Der westliche Teilbereich hat eine Fläche von ca. 3,1 ha und umfasst einen Teil des Flurstücks 1291, Gemarkung Weiler. Der östliche Teilbereich hat eine Fläche von ca. 18,5 ha und umfasst einen Teil des Flurstücks 3982, Gemarkung Pfaffenhofen und ebenfalls einen Teil des Flurstücks 1291, Gemarkung Weiler. (vgl. nachstehender Übersichtsplan).

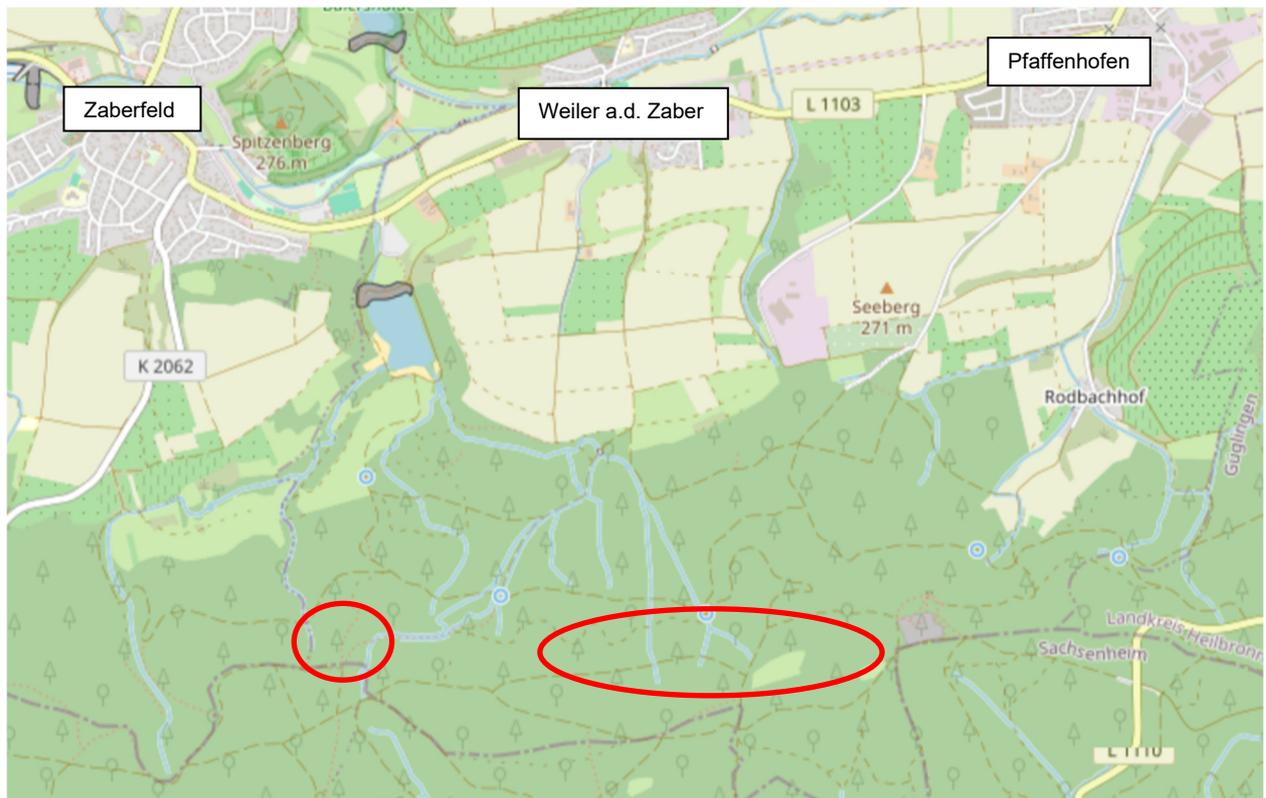


Abbildung 1: Lage Änderungsbereich

© OpenStreetMap-Mitwirkende

3. Planerische Zielsetzung

a) Zielsetzung

Ziel der Planung ist die Aufnahme der Flächendarstellung „Sonderbaufläche Wind“, um die Privilegierung der geplanten Windkraftanlagen zu sichern.

b) Alternativenprüfung

Im Zuge der Standortsuche für die Windkraftanlagen wurde durch den Vorhabenträger eine umfassende Alternativenprüfung erstellt. Deren Ergebnis ist in der Anlage zu dieser Begründung dargestellt. Bei der Standortsuche spielen vor allem die Faktoren Windenergiedichte und Abstand vom Siedlungskörper eine Rolle. Aufgrund dieser beiden Faktoren kommen im Zabergäu nur die beiden Höhenzüge Stromberg im Süden und Heuchelberg im Norden als Windkraftstandorte in Frage. Da auf dem Heuchelberg bereits auf den Gemarkungen der Städte Schwaigern, Leingarten und Brackenheim, sowie der Gemeinde Nordheim ein gemeinsamer, größerer Windpark geplant ist, ist der südliche Stromberg besser geeignet, um die geplanten zwei Windkraftanlagen aufzunehmen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass am Stromberg aufgrund des Vogelschutzgebiets die Anzahl der möglichen Windkraftanlagen begrenzt ist und weitere Planungen hier voraussichtlich nicht möglich sein werden. Die Untersuchung zur Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet liegt der Begründung ebenfalls bei.

4. Planerische Vorgaben

4.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Der Änderungsbereich ist auf der Ebene der Regionalplanung als Wald dargestellt. Er liegt innerhalb, wenn auch am Rand, des regionalen Grünzugs. Zudem liegt er innerhalb eines NATURA 2000-Gebiets, wie das gesamte Zabergäu im Naturpark Stromberg/Heuchelberg, und innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung, welches sich über einen Großteil des Strombergs und des Heuchelbergs erstreckt.

4.2 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Oberes Zabergäu als Wald dargestellt. Er ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen (vgl. nachfolgende Darstellung).

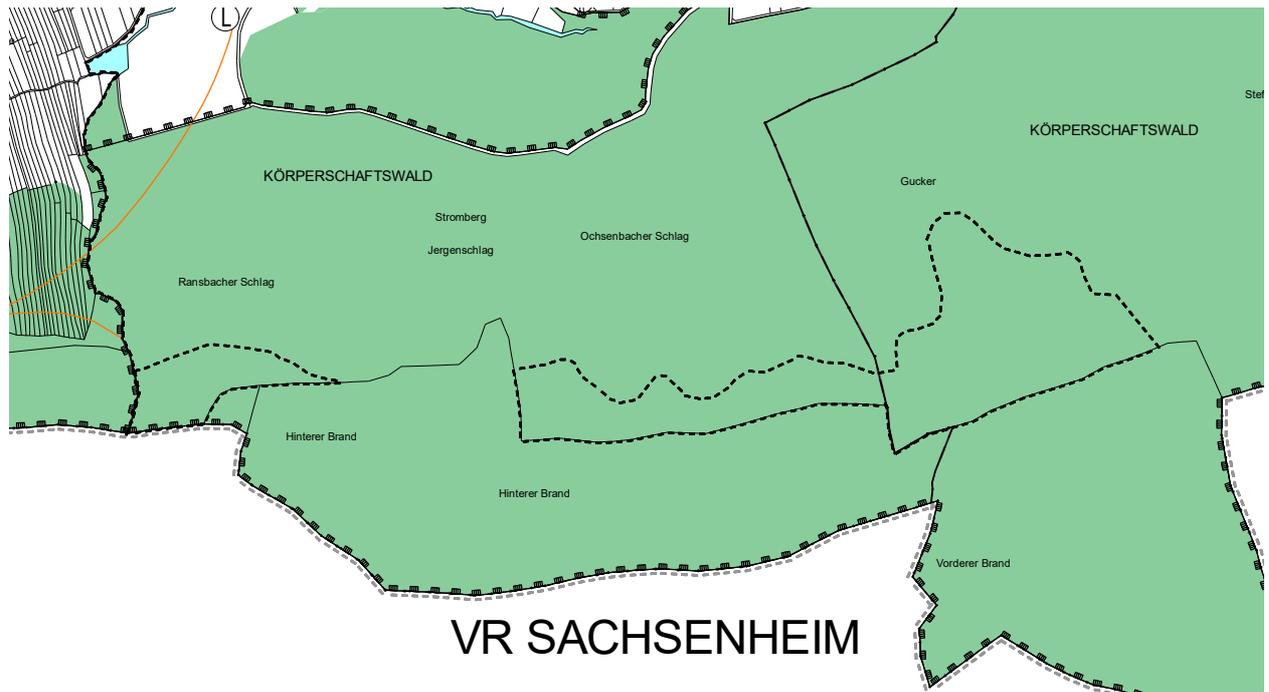


Abbildung 2: Gültiger Flächennutzungsplan mit Fläche Änderungsbereich



Abgrenzung Änderungsbereich

Teil 2:

Umweltbericht

-wird im weiteren Verfahren ergänzt-

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 25.07.2024

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) VOM 18.12.1990

| BESTAND | PLANZV | |
|---------|--------|---|
| | | Wohnbauflächen (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) |
| | | Gemischte Bauflächen (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) |
| | | Sonderbauflächen (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) |
| | | Gewerbliche Bauflächen (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) |
| | | Gewerbegebiet (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) |
| | | Industriegebiet (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §1 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO) |
| | | Sanierungsgebiete (§5 Abs. 4 BauGB) |
| | | Flächen für Gemeinbedarf + Sport- u. Spielanlagen (§5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) |
| | | Öffentliche Verwaltungen |
| | | Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| | | Schule |
| | | Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| | | Kirche/Kirchl. Einrichtungen |
| | | Post |
| | | Kindergarten |
| | | Feuerwehr / Gerätehaus |
| | | Hallenbad |
| | | Sportanlagen |
| | | Spielanlagen |
| | | Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 35 (3) 3 BauGB) |
| | | Elektrizität |
| | | Drummen |
| | | Hochbehälter |
| | | Abwasser |
| | | Abfall |
| | | Wasser |
| | | Gas |
| | | Hauptversorgungs- und Entsorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) |
| | | elektrische Freileitung |
| | | elektrisches Kabel |
| | | Gasleitung |
| | | Pipeline |
| | | Wasserleitung |
| | | Abwasserleitung |
| | | Richtfunkstrecke mit Freileitzone |
| | | Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) |
| | | Dauerkleingärten |
| | | Parkanlagen |
| | | private Grünfläche |
| | | Friedhof |
| | | Spielplatz |
| | | Sportplatz |
| | | Freibad / Badeplatz |
| | | Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) |
| | | Flächen für Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) |
| | | Flächen für Weinbau / Obstanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) |
| | | Aussiedlerhof |

| | |
|--|--|
| | Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) |
| | Regenrückhaltebecken (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) |
| | Regenüberlaufbecken (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) |
| | Überschwemmungsgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) |
| | Überschwemmungsgebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) |
| | HQ 100 Linie |
| | Wasserschutzgebiet Zone I, II, III (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) |
| | Wasserschutzgebiet Zone I, II, III (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) |
| | Flächen für Aufschüttungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB) |
| | Flächen für Aufschüttungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB) |
| | Fläche für Abgrabungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB) |
| | Fläche für Abgrabungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB) |
| | Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) |
| | Altlastenverdächtig eingestufte Flächen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) |
| | Naturschutzgebiet (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| | Naturschutzgebiet (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| | Naturdenkmal flächenhaft (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| | Naturdenkmal flächenhaft (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| | Landschaftsschutzgebiet (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| | Landschaftsschutzgebiet (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| | FFH-Gebiete (Flora, Fauna, Habitat) (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| | Naturdenkmal (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| | Naturdenkmal (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| | nach § 32 NatSchG geschütztes Biotop (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| | Kulturdenkmal (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
| | Bodendenkmal |
| | Bahnanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) |
| | Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB) |
| | Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB) |
| | Hauptverkehrsstraße mit Ortsdurchfahrtsgränze (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB) |
| | Hauptverkehrsstraße mit Ortsdurchfahrtsgränze (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB) |
| | Gränze des Naturparks Stromberg - Heuchelberg |
| | Öffentliche Parkplätze |
| | Öffentliche Parkplätze |
| | geplanter Hubschrauberlandeplatz |
| | geplanter Hubschrauberlandeplatz |
| | Gränze des räumlichen Geltungsbereiches/Verwaltungsraums |
| | Gränze des Teilverwaltungsraums |
| | Gränze Wildpark Tripsdrill |
| | Sicherheitszone mit einem Radius von 300 m |
| | Gränze Gewässorentwicklung |
| | Nummerierung s. Begründung zur 3. Änd. der 2. Fortschreibung |
| | Nummerierung s. Begründung zur 3. Änd. der 2. Fortschreibung |

Anlagen:

1. Präsentation Infoveranstaltung vom 10.05.2023

angefertigt durch

ZEAG Energie AG
Weipertstraße 41
74076 Heilbronn

2. Artenschutzfachliche Einschätzung

angefertigt durch

Ökologie und Stadtentwicklung
Peter C. Beck
Hoffmannstraße 59
64285 Darmstadt

**Die Gemeinde Pfaffenhofen, ihre Bürger und
die ZEAG setzen gemeinsam vor Ort
die Energiewende um**

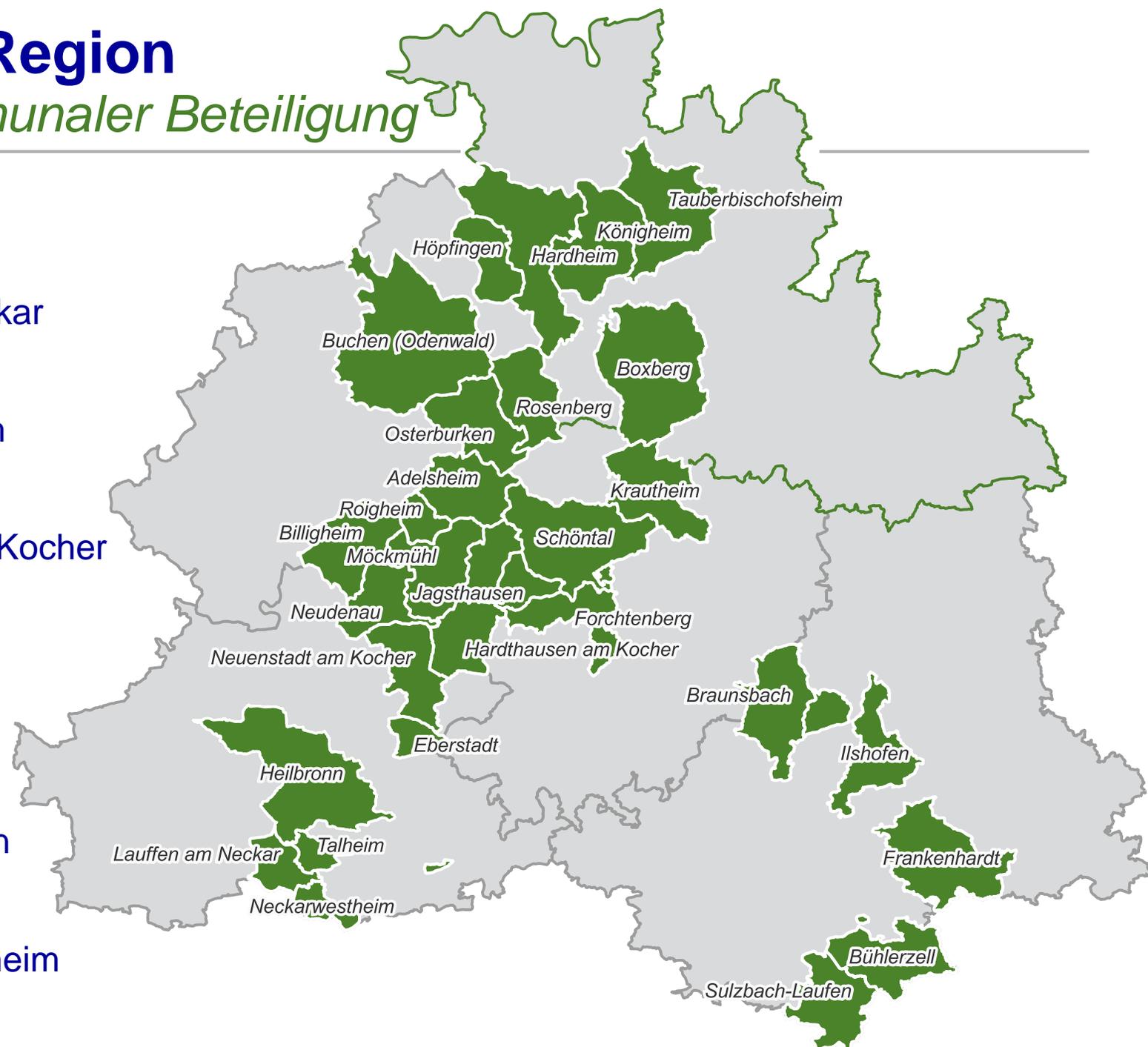
10. Mai 2023



Unsere Partner in der Region

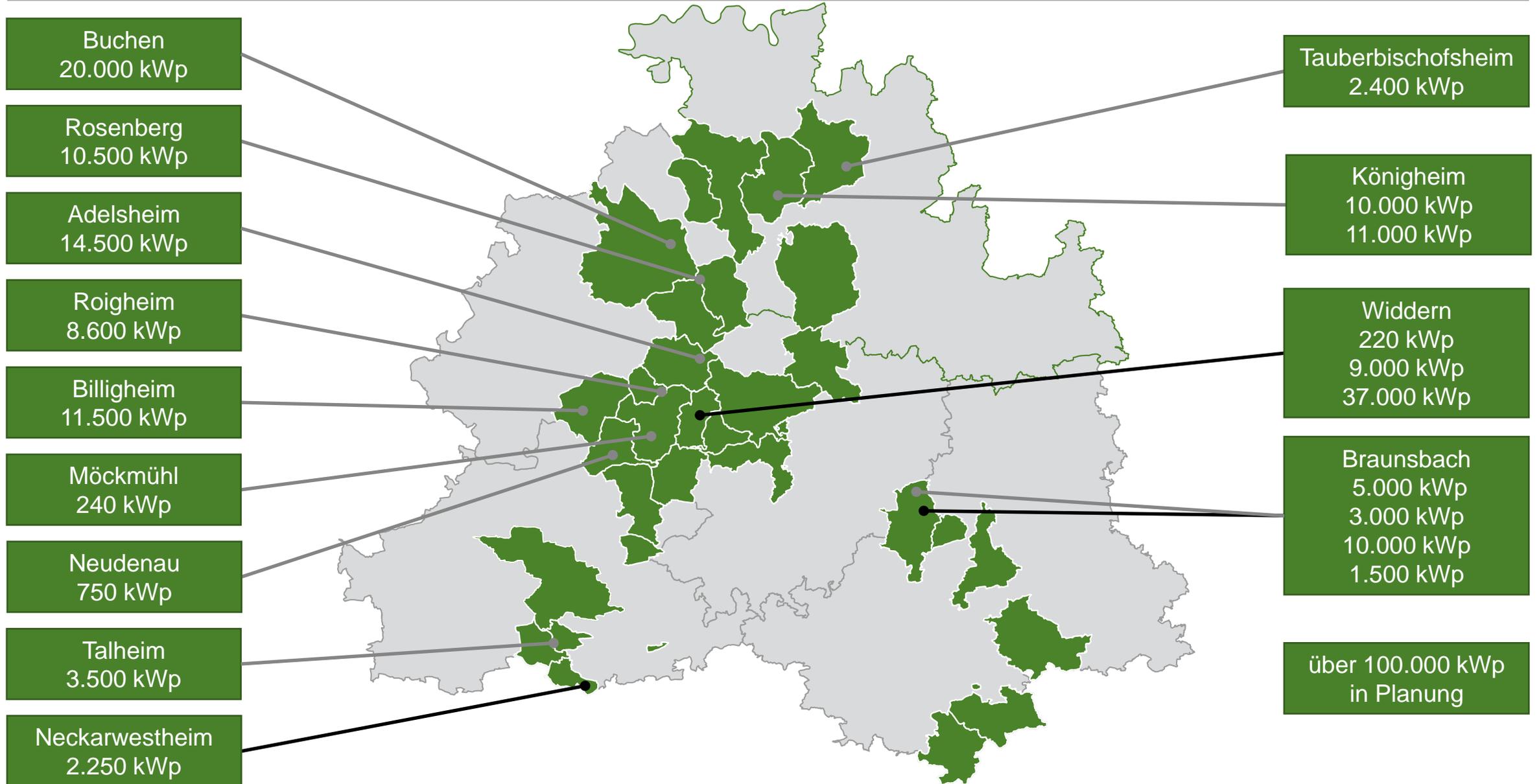
30 Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung

- Adelsheim
- Billigheim
- Boxberg
- Braunsbach
- Buchen
- Bühlerzell
- Eberstadt
- Forchtenberg
- Frankenhardt
- Hardheim
- Hardthausen
- Heilbronn
- Höpfingen
- Ilshofen
- Jagsthausen
- Königheim
- Krautheim
- Lauffen am Neckar
- Möckmühl
- Neckarwestheim
- Neudenau
- Neuenstadt am Kocher
- Osterburken
- Roigheim
- Rosenberg
- Schöntal
- Sulzbach-Laufen
- Talheim
- Tauberbischofsheim
- Widdern



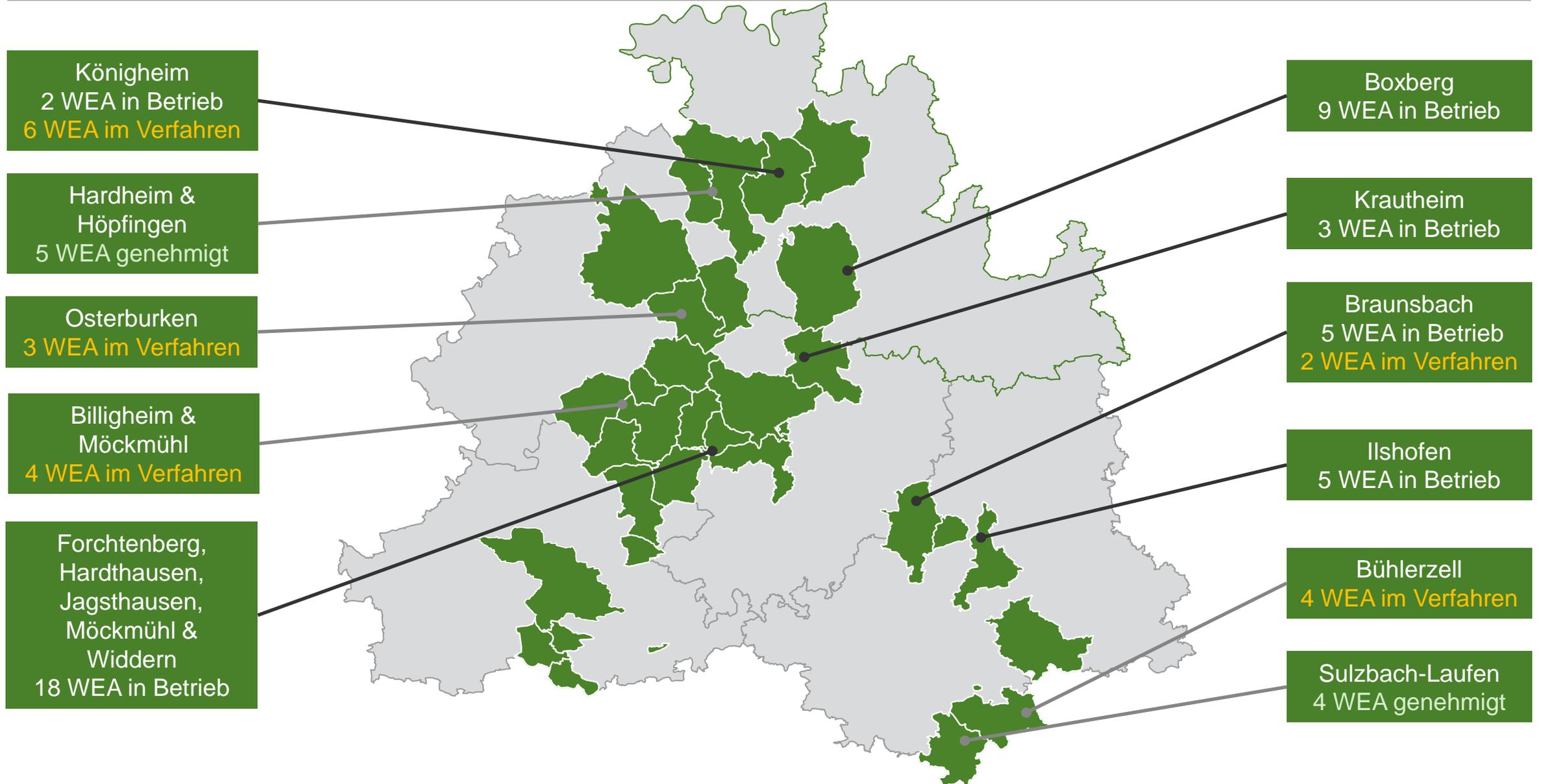
Unsere Referenzen

PV-Freiflächen-Projekte in Bestand, Bau und Planung



Unsere Referenzen

Windenergie-Projekte in Bestand, Bau und Planung



Wie setzen wir das um?

Das BürgerEnergie-Modell

Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft

BürgerEnergie Pfaffenhofen GmbH & Co. KG

- Unternehmenssitz & Gewerbesteuerpflicht in Pfaffenhofen
- Baut und betreibt die Anlagen und schließt Verträge ab

Gemeinde Pfaffenhofen

- Kontrollfunktion
- Steuerung der Energiewende

ZEAG

- Geschäftsführung
- Planung, Bau & Betrieb
- Finanzierung

BürgerEnergie- genossenschaft

- Realisierung von Großprojekten
- Projektideen

Das BürgerEnergie-Modell

Sicherung kommunaler Interessen durch Kontrollfunktion der Gemeinde

Veränderungen, die unabhängig von deren Beteiligungshöhe nur mit Zustimmung der Gemeinde Pfaffenhofen möglich sind:

- ✓ **Abtretung von Rechten aus Nutzungsverträgen an Dritte**
- ✓ **Verkauf der Erzeugungsanlagen**
- ✓ **Übertragung von Gesellschaftsanteilen**
- ✓ **Aufnahme neuer Gesellschafter**
- ✓ **Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen**
- ✓ **Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen**
- ✓ **Beteiligung an anderen Unternehmen**

Bürgerbeteiligung in unseren Gesellschaften

gegründete Genossenschaften

07/2009

BürgerEnergiegenossenschaft Hardthausen e.G.

03/2011

BürgerEnergiegenossenschaft Neckarwestheim e.G.

02/2013

BürgerEnergiegenossenschaft Heilbronn e.G.

10/2015

BürgerEnergiegenossenschaft Forchtenberg i.G.

10/2016

BürgerEnergiegenossenschaft Unteres Jagsttal e.G.

10/2016

BürgerEnergiegenossenschaft Boxberg e.G.

05/2017

BürgerEnergiegenossenschaft Ilshofen e.G.

05/2021

BürgerEnergiegenossenschaft Bauland e.G.

09/2021

BürgerEnergiegenossenschaft Krautheim e.G.

Gründung anstehend in:

- Billigheim
- Roigheim
- Tauberbischofsheim
- Königheim
- Braunsbach
- Sulzbach-Laufen

Gesetzliche Flächenziele
für den Windenergieausbau

Gesetzliche Flächenziele für den Windenergieausbau

Windenergieflächenbedarfsgesetz (Bund)

§ 3 Verpflichtungen der Länder

(1) **In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche** nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) **für die Windenergie an Land auszuweisen**. Dabei sind bis zum 31. Dezember **2027** mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember **2032** mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer insgesamt der Anlage 1 Spalte 3 zu entnehmen.

Gesetzliche Flächenziele für den Windenergieausbau

Klimaschutzgesetz (Baden-Württemberg)

§ 19 Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit für erneuerbare Energien

Zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe und zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg soll die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen in Baden-Württemberg sichergestellt werden.

§ 20 Festlegung der regionalen Teilflächenziele gemäß § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

- (2) Die zur Erreichung der Teilflächenziele nach Absatz 1 notwendigen **Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen** früher als in § 3 Absatz 1 WindBG vorgesehen bereits **bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden**. Die Stichtage nach § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG bleiben hiervon unberührt
- (3) **Es können vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden, mit denen sich eine Region gegenüber einer anderen Region verpflichtet, mehr Fläche** als gemäß Absatz 1 erforderlich (Flächenüberhang) **für die Windenergie auszuweisen**. Sobald entsprechende Gebietsfestlegungen getroffen wurden, kann der Flächenüberhang der einen Region auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung nach Satz 1 der anderen Region für die Zielerreichung nach Absatz 1 angerechnet werden.
(...)

Gesetzliche Flächenziele für den Windenergieausbau

Baugesetzbuch (Bund)

§ 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

(7) **Sobald und solange** nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **weder der Flächenbeitragswert** nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel** nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **erreicht wird**

1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und
2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.

Landesgesetze nach Absatz 9 Satz 1 und 4 **sind nicht mehr anzuwenden, wenn** gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **festgestellt wurde, dass ein Land den** Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 des **Windenergieflächenbedarfsgesetzes** bis zum Ablauf des 30. November 2024 **nicht erbracht hat** oder wenn der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.

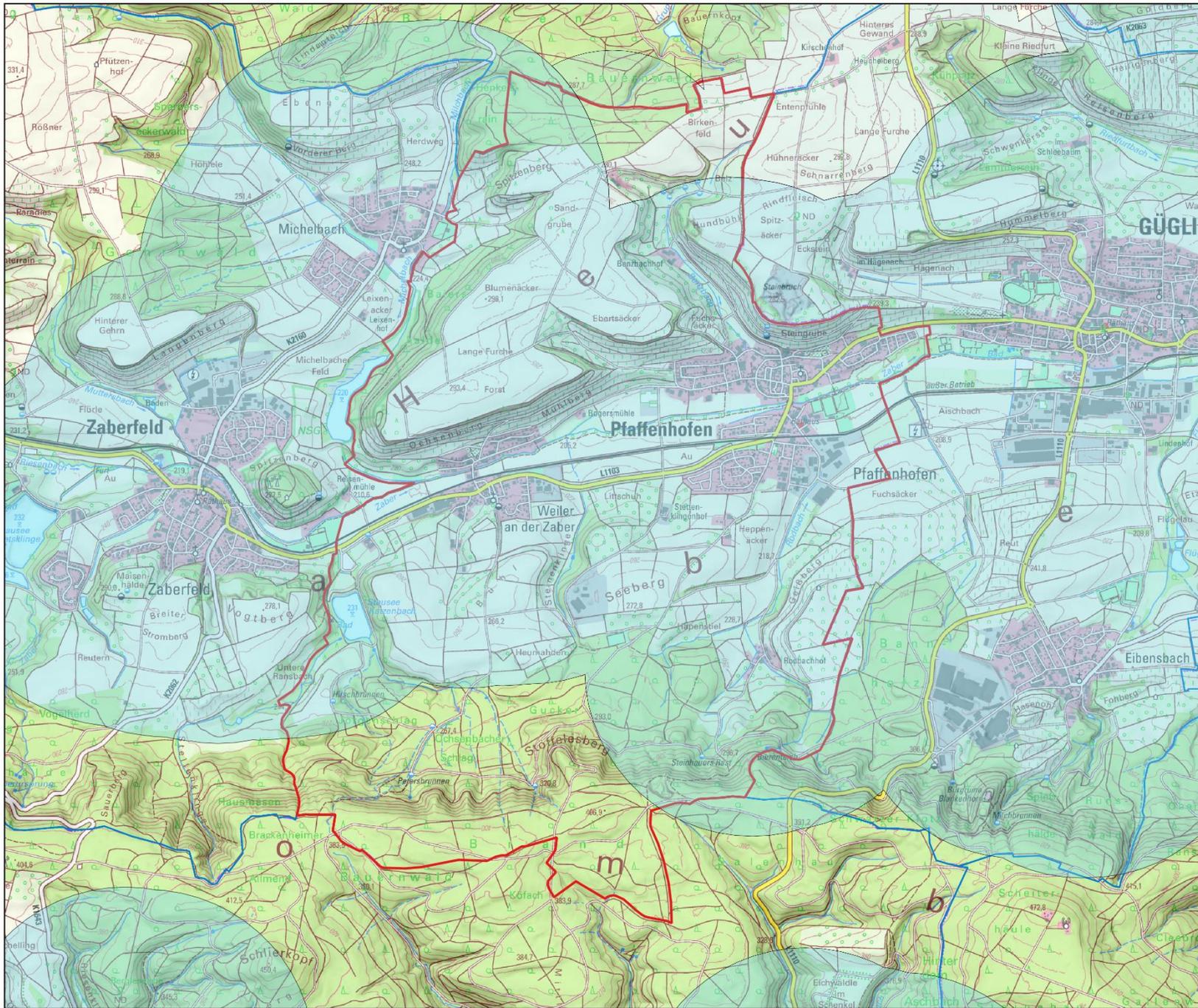
Gesetzliche Flächenziele für den Windenergieausbau

Flächenziele

| Einheit | Flächenbeitragswert bis 30. September 2025 | Fläche in ha (gerundet) |
|--------------------------|--|----------------------------|
| Deutschland | 2 % | 715.175 |
| Baden-Württemberg | 1,8 % | 64.347 |
| Region Heilbronn-Franken | 1,8 % | 8.577 |
| Landkreis Heilbronn | 1,8 % | 1.980 |
| Gemeinde Pfaffenhofen | 1,8 % | 21,7 |

Windenergie in Pfaffenhofen

Potenzialanalyse



Legende

Verwaltungsgrenzen

- ▭ Pfaffenhofen
- ▭ Sonstige Kommunen

Abstandszone um Bebauung

- 1.000m-Abstandszone
- 750m-Abstandszone

Pfaffenhofen

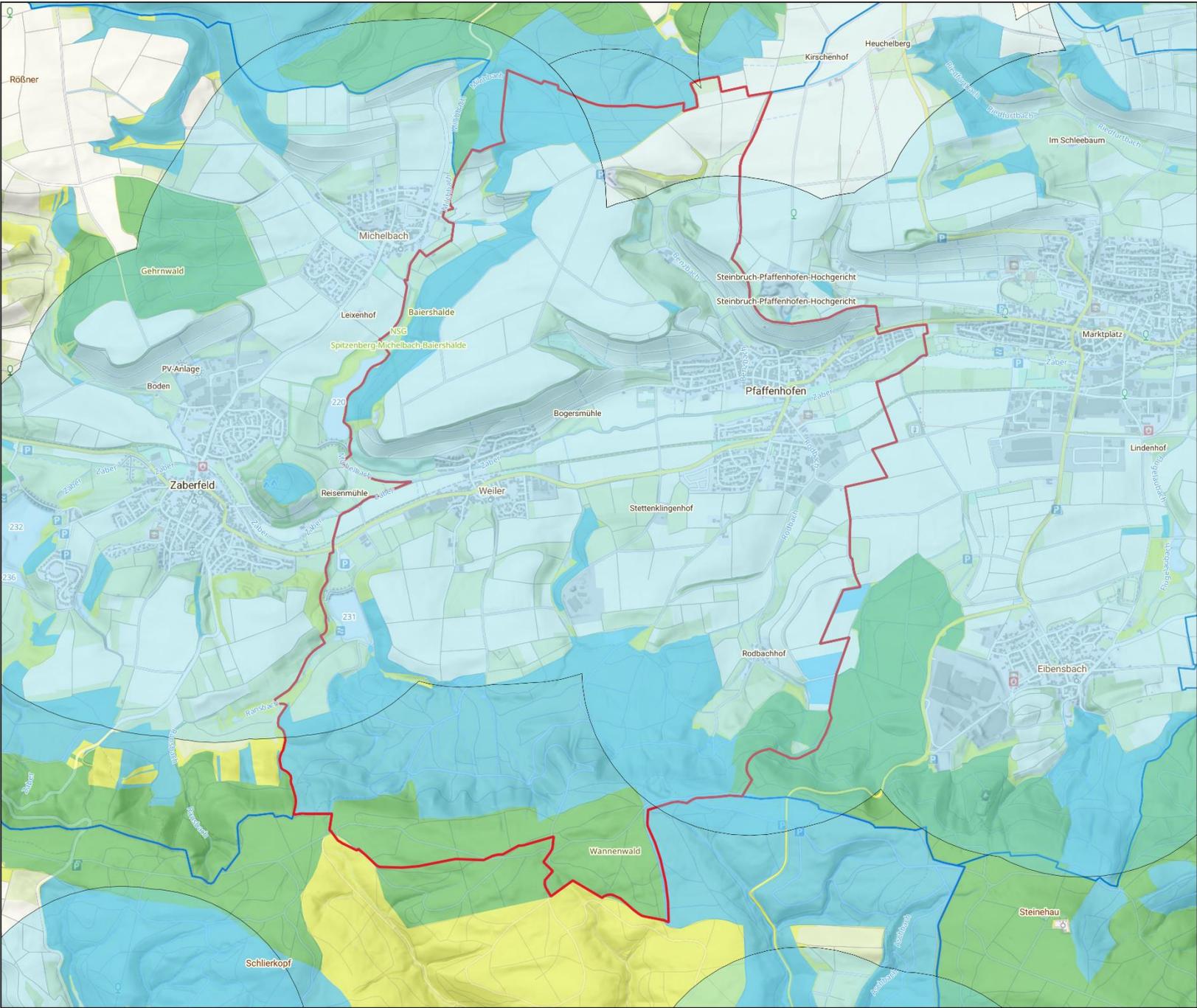
Windenergie

Siedlungsabstände

Maßstab: 1:15.000

Quellen: LEL - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19, LUBW, Basemap





Legende

- Verwaltungsgrenzen
- Pfaffenhofen
 - Sonstige Kommunen
- Waldeigentum
- Land Baden-Württemberg
 - Kommunalwald
 - Privater Waldbesitz

Pfaffenhofen

Windenergie

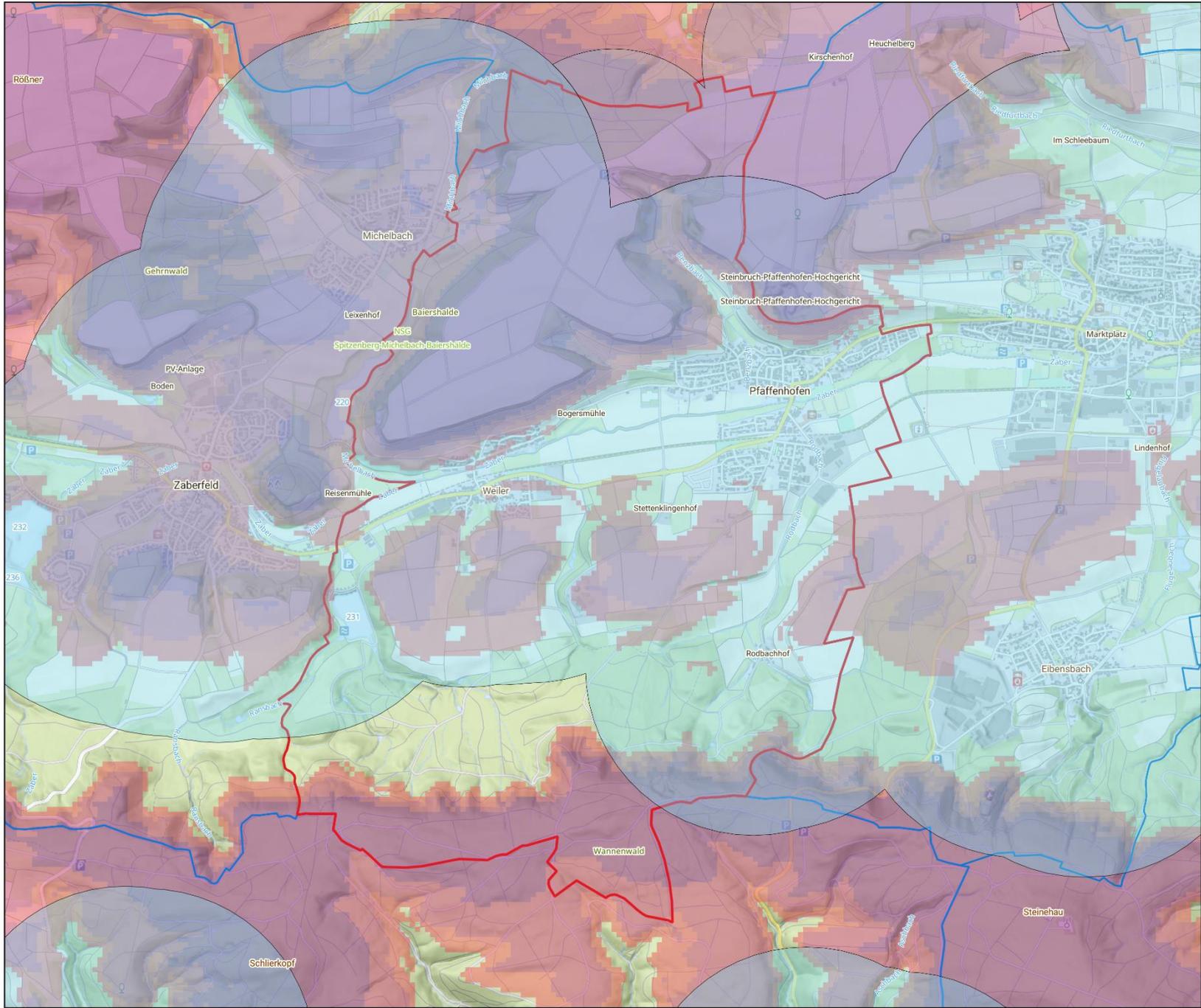
Waldeigentum

Maßstab: 1:15.000



Quellen: LEL - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de),
Az.: 2851.9-1/19, LUBW, Basemap





Legende

Verwaltungsgrenzen

- Pfaffenhofen
 - Sonstige Kommunen
- Windleistungsdichte

- 210-214 W/m²
- 215-219 W/m²
- 220-234 W/m²
- >=235 W/m²

Pfaffenhofen

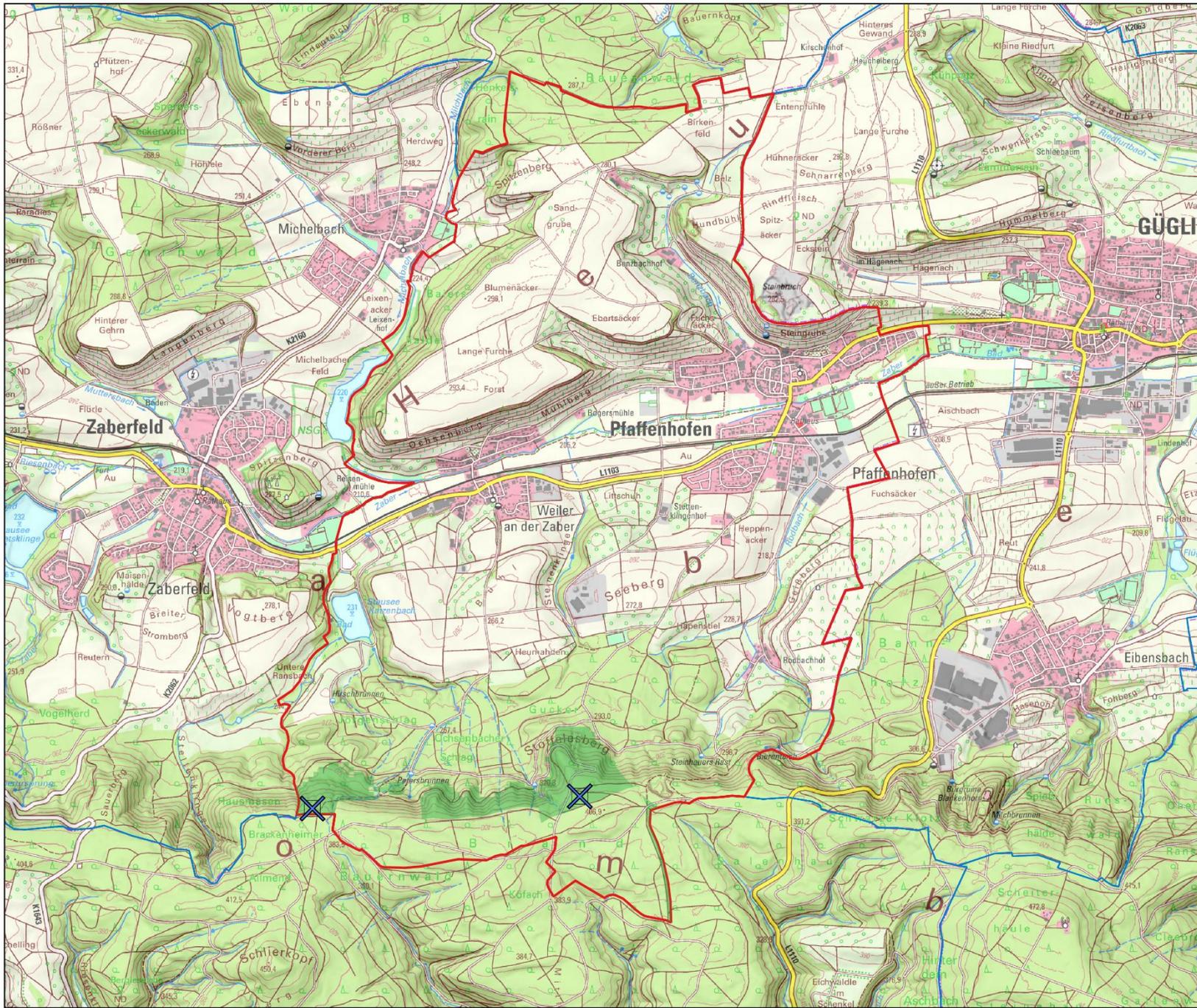
Windenergie

Windleistungsdichte

Maßstab: 1:15.000

Quellen: LEL - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de),
Az.: 2851.9-1/19, LUBW, Basemap





Legende

- Verwaltungsgrenzen
 - Pfaffenhofen
 - Sonstige Kommunen
- Windenergie
 - Kommunale Grundstücke mit Eignung für Windenergie
 - ✕ mögliche WEA-Standorte

Pfaffenhofen

Windenergie

Potenzialflächen

Maßstab: 1:15.000

Quellen: LEL - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19, LUBW, Basemap





Legende

- Verwaltungsgrenzen
 - ▭ Pfaffenhofen
 - ▭ Sonstige Kommunen
- Windenergie
 - ▭ Kommunale Grundstücke mit Eignung für Windenergie
 - ✕ mögliche WEA-Standorte

Pfaffenhofen

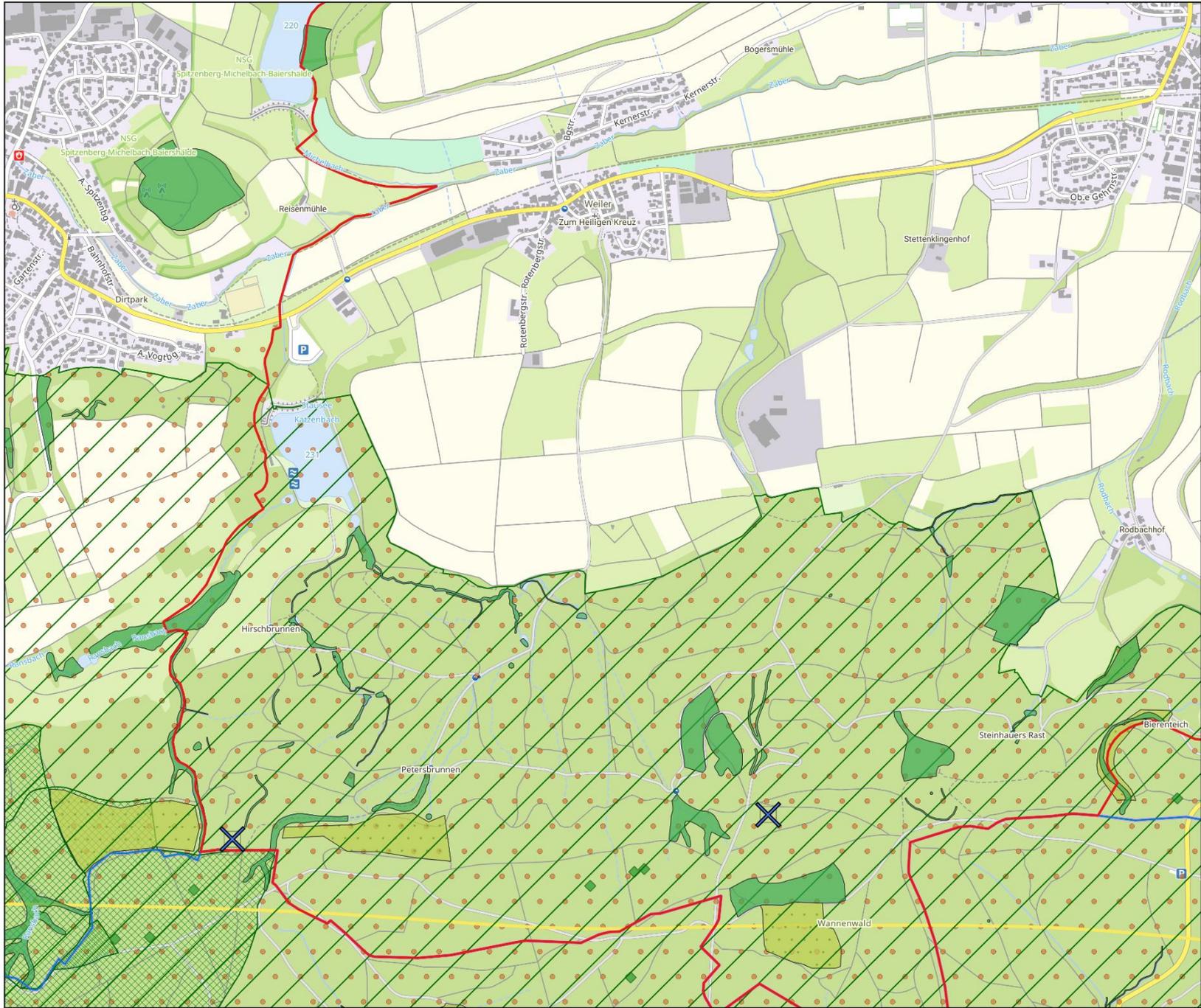
Windenergie

Potenzialflächen

Maßstab: 1:7.500

Quellen: LEL - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19, LUBW, Basemap





Legende

Verwaltungsgrenzen

- ▭ Pfaffenhofen
- ▭ Sonstige Kommunen

Windenergie

- ✕ mögliche WEA-Standorte

Schutzgebiete

- Vogelschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Waldbiotope
- Waldrefugien
- Waldschutzgebiete
- ◆ Habitatbaumgruppen

Generälwildweg

- international
- national
- land

Pfaffenhofen

Windenergie

Schutzgebiete

Maßstab: 1:7.500



Quellen: LEL - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de),
Az.: 2851.9-1/19, LUBW, Basemap

0 250 500 m

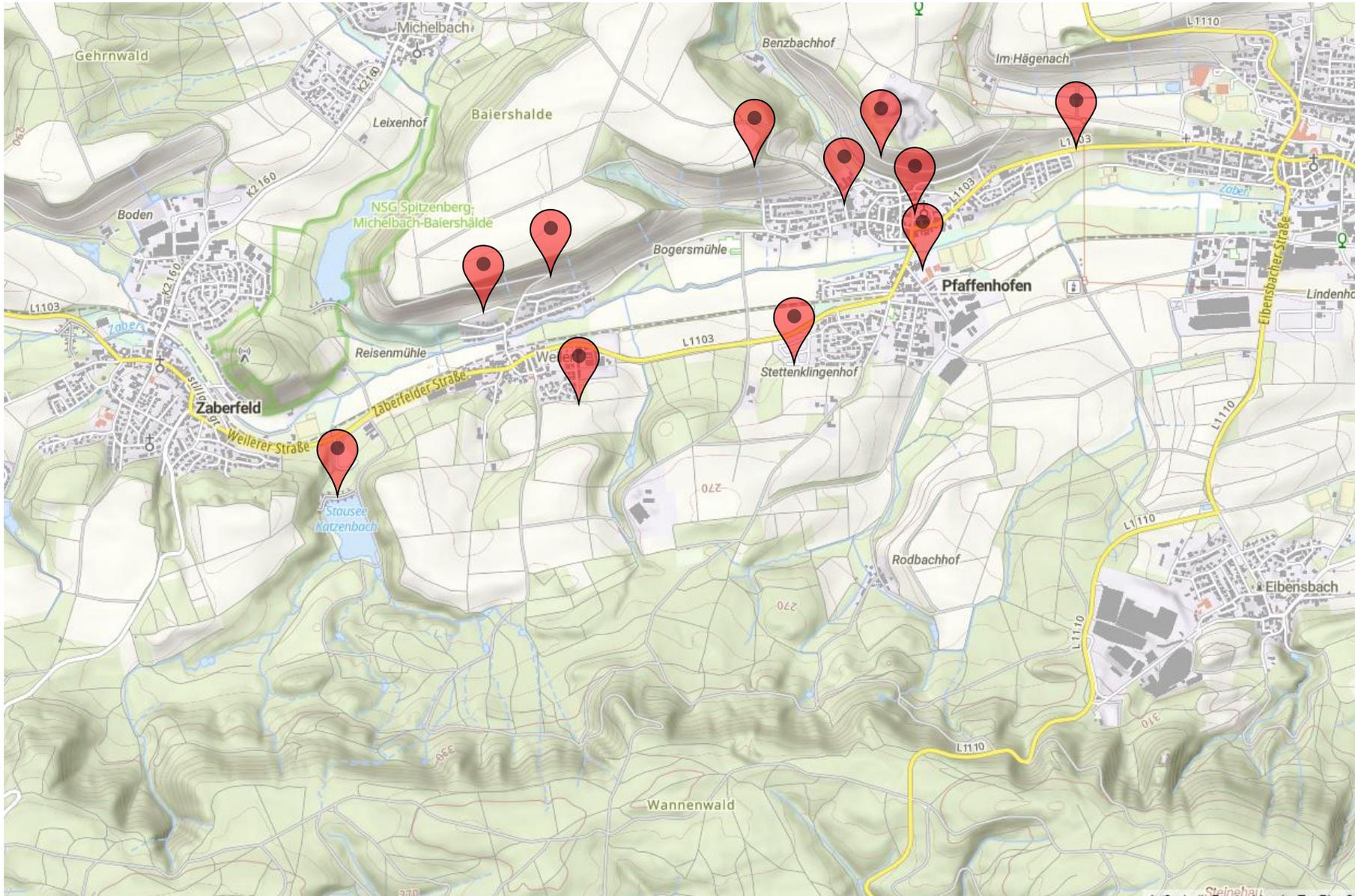


Windpark Stromberg

Visualisierung Entwurfsplanung

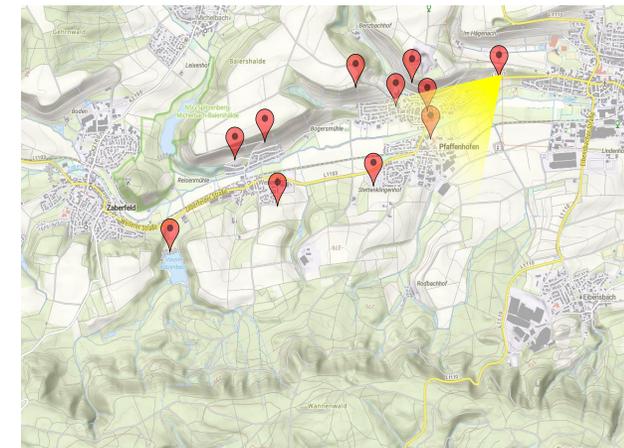
Windpark Stromberg

Standorte für Visualisierung



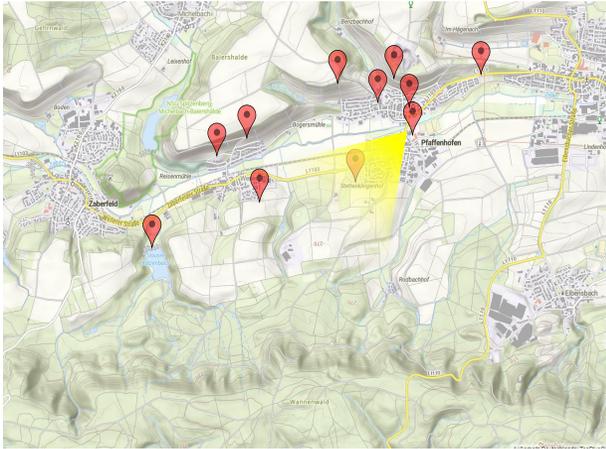
Windpark Stromberg

Standort „Pfaffenhofen – Ortsausgang Richtung Güglingen“



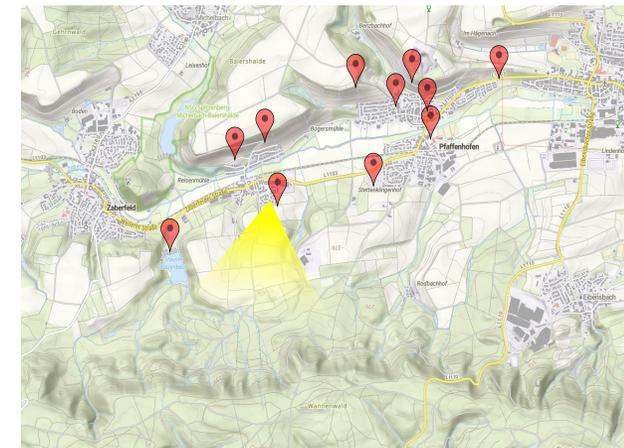
Windpark Stromberg

Standort „Parkplatz bei Rodbach-Spielplatz“



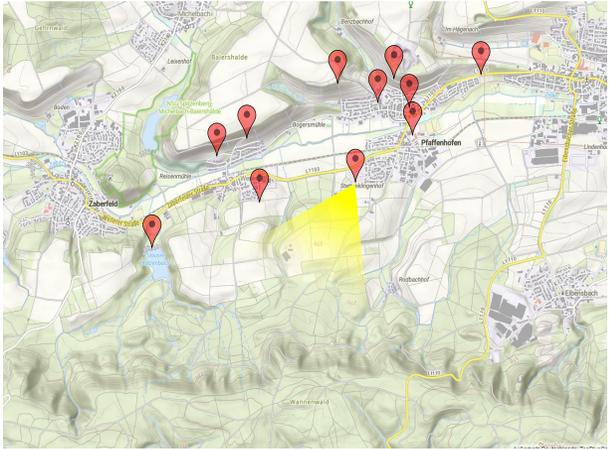
Windpark Stromberg

Standort „Weiler – Rosenstraße“



Windpark Stromberg

Standort „Pfaffenhofen – Am Hochfeld“



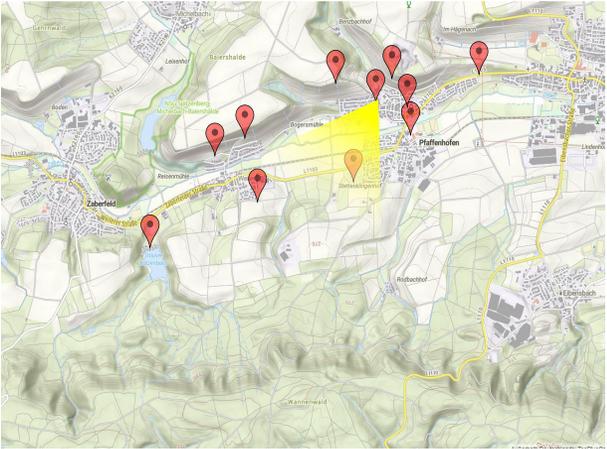
Windpark Stromberg

Standort „Platz vor Lambertuskirche“



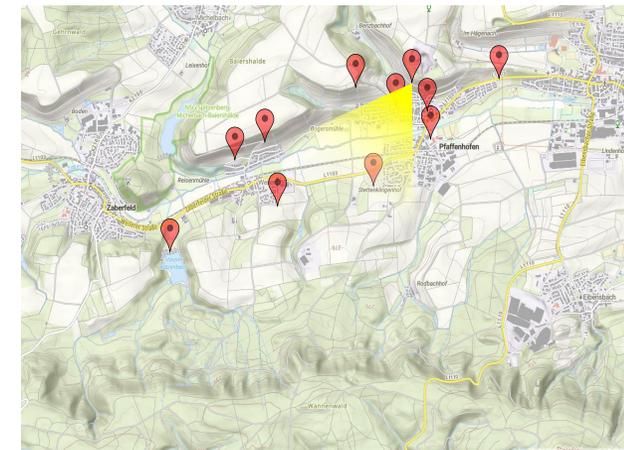
Windpark Stromberg

Standort „vor Weingut Wachtstetter“



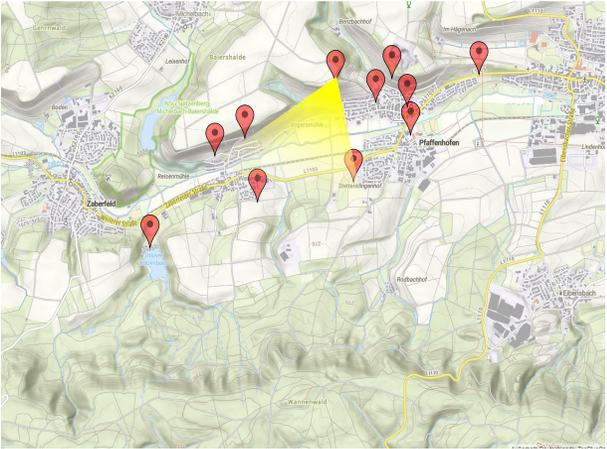
Windpark Stromberg

Standort „Wasserhochbehälter“



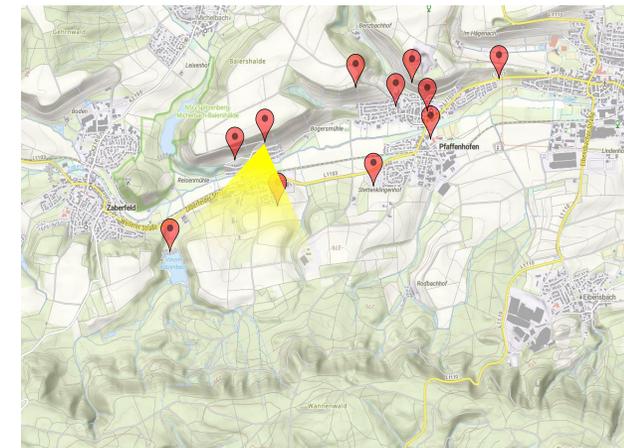
Windpark Stromberg

Standort „Bank oberhalb Fuchsäcker“



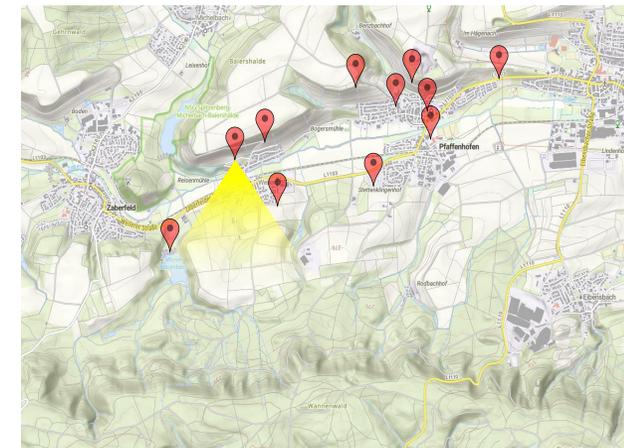
Windpark Stromberg

Standort „Bank Bergstraße“



Windpark Stromberg

Standort „oberhalb Im Schenken“



Windpark Stromberg

Standort „Katzenbachsee – Blick Süd“



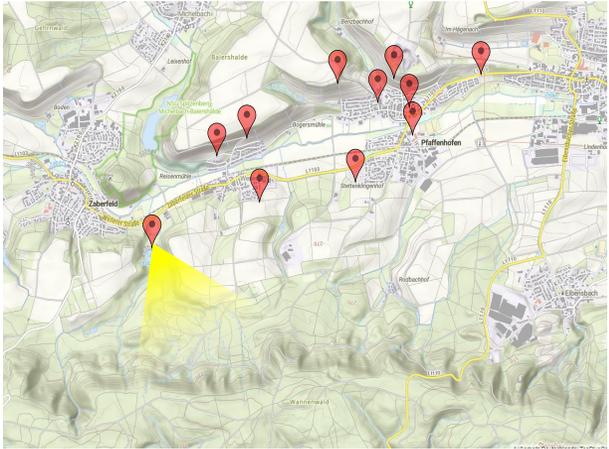
Windpark Stromberg

Standort „Katzbachsee – Südwest“



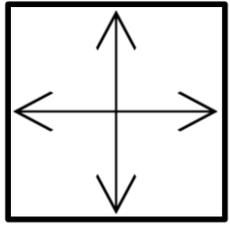
Windpark Stromberg

Standort „Katzbachsee – Blick Südost“



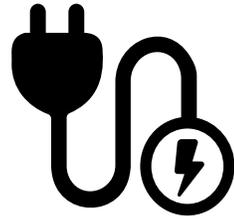
Windpark Stromberg

Kennzahlen einer modernen Windenergieanlage (Typ Enercon E-175)



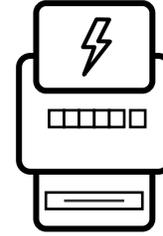
ca. 0,5 ha

Flächenbedarf für Anlage



6.000 kW

Leistung der Anlage



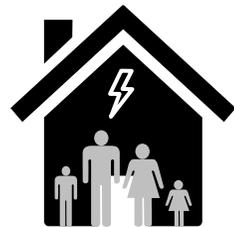
12.000.000 kWh

Ertrag der Anlage



7.200 t

vermiedene Emissionen



4.000

Haushalte können versorgt werden



480.000

Bäume nehmen im Jahr die Menge CO₂ auf



2.500 t

Steinkohle erzeugen diese CO₂-Menge



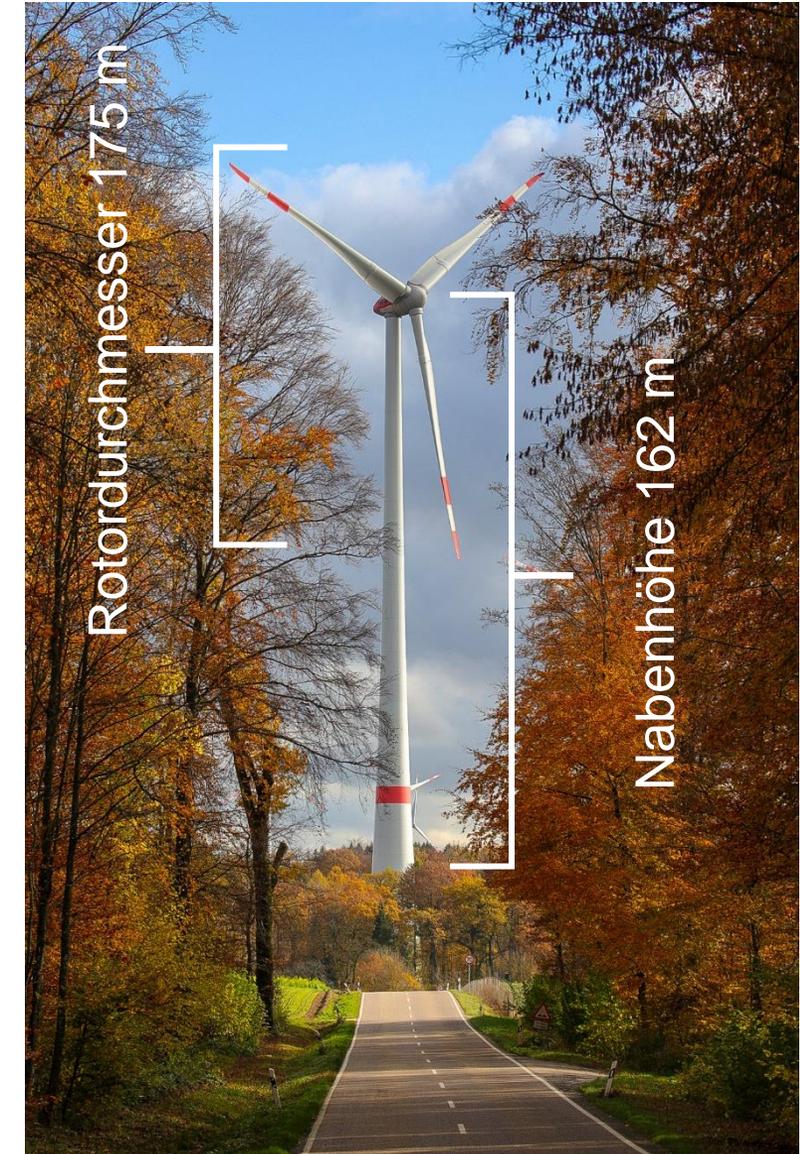
3.000.000 l

Super-Benzin erzeugen diese CO₂-Menge



600

mal kann eine Person mit dem CO₂-Budget um die Erde fliegen



Das BürgerEnergie-Modell

Vorteile des Beteiligungs-Modells

Wertschöpfung erfolgt lokal und bleibt in Region

Sicherung der kommunalen Interessen durch weitgehende Rechte der Gemeinde Pfaffenhofen

Es werden nur einvernehmlich Standorte ausgewählt – es erfolgt keine Maximalplanung

Lokaler Beitrag zu Klimaschutz und Ersatz fossiler Energieträger

Moderne, sichere Anlagen sorgen für eine hohe Effizienz



Jeder Bürger kann sich beteiligen

Die Beteiligungsquote kann sowohl erhöht als auch reduziert werden

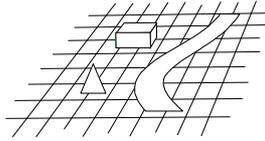
Gemeinde Pfaffenhofen und Bürger profitieren vom Erfolg – ohne unternehmerisches Risiko

Stabile Verzinsung der Kapitalbeteiligungen

Die Gemeinde Pfaffenhofen erhält Gewerbesteuer, Gewinnbeteiligung, § 6 EEG-Beteiligung sowie ggf. Nutzungsentgelte und Pacht

Peter C. Beck

M.A. Geograph



Digitale
Flächeninformation

Landschaftsplanung
Bauleitplanung
Digitale
Flächeninformation

Peter C. Beck
M.A. Geograph
Str.-Nr. 007 805 00350
Hoffmannstraße 59
64285 Darmstadt
Tel.: 06151 - 296959
E-Mail: p.c.beck@t-online.de

Darmstadt, im Mai 2023

Artenschutzfachliche Einschätzung für einen geplanten Windpark im Vogelschutzgebiet Stromberg DE 6919441

Bearbeiter:

Christine Colmar, Diplom-Biologin

Charlotte Hellwig, B.Sc. Biologin

Ökologie und Stadtentwicklung

Auftraggeber: ZEAG Energie GmbH
Weipertstraße 41
74076 Heilbronn

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG | 1 |
| 2. BESCHREIBUNG DER BEWERTUNGSMETHODE | 1 |
| 2.1 FACHKONVENTION LAMBRECHT UND TRAUTNER | 1 |
| 2.2 VERWENDETE QUELLEN | 2 |
| 3. ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET SOWIE DIE FÜR SEINE ERHALTUNGSZIELE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE | 2 |
| 3.1 ÜBERSICHT ÜBER DAS VOGELSCHUTZGEBIET | 2 |
| 3.2 ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES | 2 |
| 4. BEURTEILUNG DER VORHABENBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES | 3 |
| 4.1 QUALITATIV-FUNKTIONALE BESONDERHEITEN | 3 |
| 4.2 ORIENTIERUNGSWERT „QUANTITATIV-ABSOLUTER FLÄCHENVERLUST“ | 3 |
| 4.3 ERGÄNZENDER ORIENTIERUNGSWERT „QUANTITATIV-RELATIVER FLÄCHENVERLUST“ | 5 |
| 4.4 KUMULATION „FLÄCHENENTZUG DURCH ANDERE PLÄNE / PROJEKTE“ | 5 |
| 4.5 KUMULATION MIT „ANDEREN WIRKFAKTOREN“ | 5 |
| 4.6 ÜBERSICHT | 6 |
| 5. FAZIT | 7 |
| 6. LITERATUR UND QUELLENANGABEN | 9 |

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die ZEAG Energie GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit 2-4 Windenergieanlagen innerhalb des Vogelschutzgebietes Stromberg. Für Projekte, die ein Gebiet des Natura 2000 Netzes - in diesem Falle ein Vogelschutzgebiet - erheblich beeinträchtigen können, ist eine Prüfung der Verträglichkeit vorgeschrieben. Diese erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes führen kann.

In der vorliegenden Einschätzung wird geklärt, ob davon auszugehen ist, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des NATURA 2000 Gebietes (DE 6919441) durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder ob dies auszuschließen ist und eine weitere Planung demnach zielführend ist.

2. Beschreibung der Bewertungsmethode

2.1 Fachkonvention Lambrecht und Trautner

Der entscheidende Bewertungsschritt ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Im Jahr 2001 hat das Bundesamt für Naturschutz ein Forschungsvorhaben vergeben, in dem konkrete Hinweise zur Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen erarbeitet wurden. Die daraus entwickelte Fachkonvention Lambrecht und Trautner stellt die alleinige zu wählende Methode zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit dar.

Für die Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet sowie dessen Erhaltungsziele sind somit die Fachkonventionen von Lambrecht und Trautner (2007) verbindlich zu berücksichtigen. Diese werden vom Bundesverwaltungsgericht in Deutschland rechtlich anerkannt, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Objektivität und Qualität sowie zur Planung und Rechtssicherheit liefern.

Im Fall von möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie werden bei Lambrecht und Trautner Flächengrößen für die jeweiligen (Habitat-) Eingriffe genannt, die nicht überschritten werden dürfen, wenn nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet werden soll. Eine Überschreitung dieser genannten Flächengrößen führt also in der Regel zu einer erheblichen Beeinträchtigung und damit zur Unzulässigkeit des Vorhabens.

„Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.“

*Abweichung von der Grundannahme: Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, **wenn kumulativ** folgende Bedingungen erfüllt werden:*

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats. D.h. es sind keine Habitatbestandteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind, und

- B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“** Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die in Tab. 1 für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte, soweit diese für das betroffene Teil-Habitat anwendbar sind, nicht; und
- C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“** (1 %-Kriterium) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet und
- D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“** Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; und
- E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“** Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.“

Das bedeutet, dass gleichzeitig alle fünf Parameter erfüllt werden müssen, wenn von keiner erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen Art ausgegangen werden soll.

2.2 Verwendete Quellen

Für das Vogelschutzgebiet liegt zum derzeitigen Stand (28.04.2023, vgl.: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-bearbeitungsstand>) kein Managementplan vor. Die Angaben zu den separat ausgewiesenen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-RL entstammen daher dem Standarddatenbogen des Baden-Württembergischen Umweltministerium.

3. Übersicht über das Schutzgebiet sowie die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

3.1 Übersicht über das Vogelschutzgebiet

Beim dem 10.305 ha großen Vogelschutzgebiet „Stromberg“ (DE 6919441) handelt es sich um einen durch zahlreiche Bachtäler zerschnittenen Zeugenbergkomplex zwischen Kraichgau im Westen und dem Neckarland im Osten. Die Landschaft zeigt einen hohen Buchenwaldanteil auf den Bergkuppen, Obstwiesen sowie Weinbau mit Resten von Terrassenweinbergen im Keuper.

Das Vogelschutzgebiet ist ein bedeutendes Dichtezentrum des Mittelspechts in Baden-Württemberg. Außerdem ist es eines der wichtigsten Brutgebiete für Grauspecht, Hohltaube, Neuntöter, Schwarzspecht und Wendehals.

3.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Innerhalb des Standard-Datenbogens des Baden-Württembergischen Umweltministeriums werden für das Vogelschutzgebiet (6919441) „Stromberg“ keine Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesen.

Des Weiteren werden folgende **Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG** ausgewiesen:

- Baumfalke
- Berglaubsänger
- Eisvogel
- Grauspecht
- Halsbandschnäpper
- Heidelerche
- Hohltaube
- Kiebitz
- Mittelspecht
- Neuntöter
- Raufußkauz
- Rotkopfwürger
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Uhu
- Wachtel
- Wanderfalke
- Wasserralle
- Wendehals
- Wespenbussard
- Wiesenschafstelze
- Zwergtaucher

Da Berglaubsänger, Hohltaube, Wachtel, Wasserralle, Wiesenschafstelze und Zwergtaucher keine FFH Anhang I Arten sind, sind sie für die folgende Einschätzung nicht relevant und werden nicht weiter berücksichtigt.

4. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

4.1 Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Der Großteil der im Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Arten des Anhang I sind auf offene Habitats mit Heckenstrukturen und Einzelbäumen, Streuobstwiesen, extensiv genutzte Agrarflächen oder naturnahe Gewässer angewiesen. Lediglich Grauspecht, Mittelspecht, Sperlingskauz und Schwarzspecht sind Bewohner von Laubmischwäldern, Buchenwäldern oder Nadel- oder Nadelmischwäldern. Da diese dem Typ 4 angehören und somit Habitats weitgehend homogener Struktur besiedeln, ist nicht davon auszugehen, dass essentielle oder obligate Bestandteile des Lebensraumes in Anspruch genommen werden und an anderer Stelle qualitativ oder quantitativ unzureichend vorhanden wären.

4.2 Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Im Falle der Vögel erfolgt eine individuenbezogene Betrachtung der Stufenzuordnung bezüglich des Orientierungswertes.

- Stufe I ist der Grundorientierungswert und wird bei ≤ 50 Revieren bzw. Brutpaaren im Schutzgebiet angewandt.
- Stufe II: > 50 Reviere bzw. Brutpaare im Schutzgebiet
- Stufe III: > 100 Reviere bzw. Brutpaare im Schutzgebiet

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht zu den in Anhang I aufgeführten Vogelarten mit Populationsgröße, zugeordneter Stufe des Orientierungswertes, sowie der Typzuordnung.

Tabelle 1: Vogelarten des Standarddatenbogens zum FFH-Gebiet 6919441.

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Population (Individuen) | Population (Paare) | Stufe I | Stufe II | Stufe III | Typzuordnung |
|-------------------|----------------------------|-------------------------|--------------------|--------------------|----------|-----------|--------------|
| Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | | 2 | 10 ha | | | 6c |
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | 4 | | 400 m ² | | | 2b |

| | | | | | | | |
|-------------------|------------------------------|-----|-----|---------------------|---------------------|---------------------|----|
| Grauspecht | <i>Picus canus</i> | 66 | | 6400 m ² | | | 4 |
| Halsbandschnäpper | <i>Ficedula albicollis</i> | | 85 | | 2000 m ² | | 4 |
| Heidelerche | <i>Lullula arborea</i> | | 2 | 400 m ² | | | 6a |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | | 2 | 400 m ² | | | 4 |
| Mittelspecht | <i>Dendrocoptes medius</i> | 360 | | | | 4000 m ² | 4 |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | | 134 | | | 4000 m ² | 6a |
| Raufußkauz | <i>Aegolius funereus</i> | 4 | | 10 ha | | | 4 |
| Rotkopfwürger | <i>Lanius senator</i> | | 1 | Kein OW | | | 6a |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | | 9 | 10 ha | | | 6c |
| Schwarzmilan | <i>Milvus migrans</i> | | 12 | 10 ha | | | 6c |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | 64 | | 2,6 ha | | | 4 |
| Sperlingskauz | <i>Glaucidium passerinum</i> | 2 | | 6400 m ² | | | 4 |
| Uhu | <i>Bubo bubo</i> | 6-8 | | 10 ha | | | 6d |
| Wanderfalke | <i>Falco peregrinus</i> | 2 | | 40 ha | | | 6d |
| Wendehals | <i>Jynx torquilla</i> | | 80 | | 8000 m ² | | 6a |
| Wespenbussard | <i>Pernis apivorus</i> | | 6-8 | 10 ha | | | 6d |

Da die Orientierungswerte sich auf die Typuzuordnung und daher nur das tatsächlich genutzte Habitat beziehen und die Windenergieanlagen im Wald geplant werden, wird der Orientierungswert nur für den Mittelspecht, Grauspecht und den Sperlingskauz überschritten. Diese sind dem Typ 4 zugeordnet, welcher Habitate mit weitgehend homogener Struktur ohne stark differierende Teilhabitate beschreibt. Ein Flächenverlust unterhalb des formulierten Orientierungswertes ist hier unabhängig vom spezifischen Ort der Flächeninanspruchnahme vertretbar. Da der Orientierungswert bei beiden Arten jedoch bereits bei der Planung einer Anlage mit einem Eingriffsbereich von 8000 m² überschritten wird, wäre von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da eine Planung von beispielsweise 3 WEAs 2,4 ha in Anspruch nehmen würde.

Aufgrund dessen, dass die geplante Errichtung der WEAs zu einer Überschreitung der Orientierungswerte für den Mittelspecht, Grauspecht und den Sperlingskauz führen würde, sind (nach strikter Anwendung der Fachkonventionen von Lambrecht und Trautner) erhebliche Beeinträchtigung der beiden Arten an diesem Standort zu erwarten. Demnach würde die Errichtung von Windenergieanlagen bei verbindlicher Berücksichtigung der Fachkonventionen sowie in Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit als nicht verträglich eingestuft werden.

4.3 Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“

Da durch die geplanten Windenergieanlagen lediglich Waldflächen betroffen sein werden, ist der ergänzende Orientierungswert für Arten, welche nicht auf bewaldete Habitats angewiesen sind, in jedem Fall nicht überschritten.

Für das Vogelschutzgebiet Stromberg ergeben sich folgende Wald-Flächenanteile:

- Gesamtfläche: 10.305,67 ha
- Mischwald 43% der Fläche -> 4.431,35 ha
- Laubwald 20% -> 2.061,09 ha
- Nadelwald 1% -> 103,054 ha

Da lediglich Grauspecht, Mittelspecht, Sperlingskauz und Schwarzspecht Bewohner von Wäldern, bevorzugt Wald-oder Mischwäldern sind, würde die Flächeninanspruchnahme bei 3 (2,4 ha) oder 4 (3,2 ha) Windenergieanlagen weit unter 1% liegen. Das Kriterium des Ergänzendem Orientierungswertes wäre somit erfüllt.

4.4 Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Um einen kumulativen Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte zu bestimmen, müsste im weiteren Verlauf eine Abstimmung mit den zuständigen Landratsämtern für all diejenigen Projekte erfolgen, die in den gleichen Untersuchungsraum einwirken und deren potentiell kumulative Wirkung es im Folgenden zu prüfen gilt.

Dieses Kriterium ist für den Grauspecht, Mittelspecht sowie den Sperlingskauz nicht erfüllt, da der Orientierungswert des „quantitativ-absoluten Flächenverlusts“ bereits überschritten ist.

4.5 Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Kumulative Wirkungen von Windenergieanlagen könnten dann auftreten, wenn die geplanten Windräder gleiche oder ähnliche Wirkfaktoren innehaben, wie sie von den eventuell festgestellten anderen Projekten ausgehen und die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in der Summe der bestehenden Projekte und der Windräder beeinträchtigen.

Folgende Wirkungen können von geplanten Windrädern ausgehen:

- Schall
- Schatten
- Eingriff in Lebensräume des FFH-Gebietes
- Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt des FFH-Gebietes
- Allgemeiner Flächenentzug im FFH-Gebiet
- Staub, Unruhe, Verkehrsbelastung

Kumulative Wirkungen sind ausgeschlossen, wenn die eventuell festgestellten Projekte solche Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet nicht aufweisen. Kumulative Wirkungen sind überhaupt erst möglich, wenn Wirkungen gleicher Art sich addieren. Fehlen solche Wirkungen gleicher Art, sind demnach keine Wirkungen (insbesondere auf das FFH-Gebiet in der Umgebung der Projekte) möglich.

Um kumulative Wirkungen zu vermeiden, sollten auch die im Standarddatenbogen aufgeführten negativen Auswirkungen auf das Gebiet mittleren Grades berücksichtigt werden. Diese umfassen unter anderem die Codes:

- B02.4: Beseitigung von Tot- und Altholz
- D01.02: Straße, Autobahn
- D02.01: Stromleitungen

Der Bau der geplanten Windenergieanlagen würde die genannten Faktoren verstärken. Da der Ausbau von Straßen sowie Stromleitungen im Zuge dessen unumgänglich ist, sollten zumindest Flächen vermieden werden, auf denen besondere Altbaum- oder Totholzbestände vorkommen.

4.6 Übersicht

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Erfüllung / Nichterfüllung der Kriterien der Fachkonvention Lambrecht und Trautner für die Vogelarten des Anhang I.

Tabelle 2: Übersicht zur Erfüllung der Kriterien der Fachkonvention Lambrecht und Trautner.

| Deutscher Artname | Kriterien Fachkonvention Lambrecht und Trautner erfüllt Ja / Nein | | | | |
|-------------------|---|-------------------|-------------------------------|--|---------------------------------------|
| | Qualitativ-funktionale Besonderheiten | Orientierungswert | Ergänzender Orientierungswert | Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“ | Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“ |
| Baumfalke | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Eisvogel | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Grauspecht | Ja | Nein | Ja | Nein | Ja |
| Halsbandschnäpfer | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Heidelerche | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Kiebitz | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Mittelspecht | Ja | Nein | Ja | Nein | Ja |

| | | | | | |
|---------------|-----------|-------------|-----------|-------------|-----------|
| Neuntöter | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> |
| Raufußkauz | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> |
| Rotkopfwürger | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> |
| Rotmilan | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> |
| Schwarzmilan | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> |
| Schwarzspecht | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> |
| Sperlingskauz | <i>Ja</i> | <i>Nein</i> | <i>Ja</i> | <i>Nein</i> | <i>Ja</i> |
| Uhu | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> |
| Wanderfalke | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> |
| Wendehals | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> |
| Wespenbussard | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> | <i>Ja</i> |

5. Fazit

Da die Orientierungswerte der Flächeninanspruchnahme für den Grauspecht, Mittelspecht und Sperlingskauz bereits beim Bau einer Windenergieanlage überschritten werden, wäre der geplante Eingriff nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG dürfen Vorhaben, die nicht FFH-verträglich und daher gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig sind, unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

Bei einer weiteren Planung des Windparks im Vogelschutzgebiet Stromberg müsste die ZEAG Energie GmbH demnach einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG stellen.

Der Fachkonventionsvorschlag aus dem Jahr 2007 stellt damit zunächst eine – wohl bis heute auch in der Rechtsprechung – anerkannte Methodik zur Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für Tier- und Pflanzenarten durch Flächen- und Lebensraumverlusten dar. Zwar kann der Fachkonventionsvorschlag keine normative Geltung beanspruchen, jedoch ist er mangels besserer Erkenntnisse im Regelfall anzuwenden. Allerdings ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch anerkannt, dass in begründeten Einzelfällen von den Orientierungswerten der Fachkonventionen abgewichen werden kann.

Ein Einzelfall, der eine entsprechende Abweichung von den Fachkonventionen rechtfertigen oder begründen würde, könnte eventuell durch die Typuzuordnung der betroffenen Vogelarten erfolgen (Grauspecht, Mittelspecht, Sperlingskauz und Schwarzspecht), welche besagt, dass homogene Lebensräume genutzt werden, wobei keine essentiellen Bestandteile des Lebensraumes verloren gehen würden, welche an anderer Stelle nicht ausreichend vorhanden wären.

Dies bedingt wiederum die benannte Stellung eines Antrages auf Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG.

Ergänzung:

Zu berücksichtigen ist, dass ein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur dann aussichtsreich sein kann, wenn nicht zusätzliche weitere WEA innerhalb des VSG geplant sind. So würde eine größere Anzahl von Anlagen dazu führen, dass populationsrelevante Beeinträchtigungen der betreffenden Arten nicht mehr ausgeschlossen werden können. Diese geforderte nicht relevante Beeinträchtigung ist jedoch eine der zentralen Voraussetzungen für die artenschutzrechtliche Ausnahme.

Daher sollte zwingend berücksichtigt werden, dass ein potentielles Projekt zeitnah in die konkrete Planung übergeht. Ein weiteres Projekt wird dann keine Aussicht auf Realisierung haben.

Aufgestellt: Darmstadt, im Mai 2023



Ökologie und Stadtentwicklung
M.A. Geograph Peter C. Beck

6. Literatur und Quellenangaben

- Arten, Biotope, Landschaft (2009) Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten LUBW
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01
63, 76231 Karlsruhe, www.lubw.baden-wuerttemberg.de Dezember 2009, 4. Auflage
- Artenschutz im Wald – Einsichten und Lösungen (2010) Tagung des Vereins für Forstliche
Standortkartierung und Forstpflanzenzüchtung. Freiburg, 15. Oktober 2010 Reinhold Schaal,
MLR Referat Forstpolitik, Forstliche Landespflege und Öffentlichkeitsarbeit Baden-
Württemberg. Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz
- Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten (2002) ISSN 1437-0182 Naturschutz-Praxis, Natura 2000:
Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und
Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-
Württemberg – 1. Auflage 2002
- BUND-Eckpunkte zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (Stand: 24. Oktober 2007)
Für den Bund für Umwelt und Naturschutz
- Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg (2004)
Landesanstalt für Umweltschutz
Baden-Württemberg, Referat 25
76185 Karlsruhe
- Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 (1998). SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM,
C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D.
BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-
Richtlinie.
- Der Zustand der biologischen Vielfalt in Deutschland - Der Nationale Bericht zur FFH-Richtlinie (2011)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesamt für
Naturschutz (Hrsg.) (2011) Broschüre, 131 S.
- Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11
und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (2006) SCHNITTER, P., EICHEN, C.,
ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M., SCHRÖDER, E. & BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS
ARTEN (Bearb.) (2006) Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt & Bundesamt für
Naturschutz (Hrsg.)
- Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten
TRAUTNER, J. und LAMBRECHT, H. (2005)
Sonderdruck aus MICHENFELDER, A. und CRECELIUS, M. (Hrsg.):
Strategische Umweltprüfung (SUP): Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der
Bauleitplanung, Landschaftspflege, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und

Eingriffsregelung.

Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 41:218-244, Stuttgart.

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen (2007). LAMBRECHT, H. und TRAUTNER, J
Im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz-FKZ 804 82004

FFH-Verträglichkeitsprüfung für Windparks (2010) Beurteilung der Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse Dr. Klaus Richarz Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland Vortrag im Rahmen der Veranstaltung der Naturschutz-Akademie Hessen „FFH-VP in der Planungspraxis“

Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten (2012) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Dritte überarbeitete Auflage

Im Portrait-die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (2010) Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) Vierte Auflage

LEITFADEN (2007) des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) zum MONITORING gemäß Art. 11 FFH-Richtlinie 07.2007

Natura 2000 in den biogeografischen Regionen Deutschlands (2010) Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2., aktualisierte Auflage. Broschüre, 19 S.

Natura 2000 - Kooperation von Naturschutz und Nutzern (2010) 2., korrigierte Auflage Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2010): Broschüre, 78 S.

Richtlinie 79/409/EG (1992) der Kommission zum 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Richtlinie 92/43/EWG (1979) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Windenergieerlass Baden-Württemberg (09. Mai 2012) Gemeinsame Verwaltungsvorschrift – Az.: 64-4583/404 des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft.